

Bebauungsplan „Raitweiden – Neufassung 2013“ in Erbach

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Raitweiden – Neufassung 2013“ (vom 11.07. – 11.08.2016)

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis	Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	08.08.2016	<p>Stellungnahme</p> <p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz <u>Feuerwehr</u></p> <p>1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Abstände der Löschwasserhydranten sollten 100 m nicht überschreiten. Der Punkt 3.7 der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Abwasser</u></p> <p>1.2.1 Im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes erfolgt die Entwässerung im Bestand über den Mischwasserkanal. Dies widerspricht den gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55, Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). In den örtlichen Bauvorschriften sollte, wenn eine Versickerung möglich ist, die Niederschlagswasserversickerung auf den einzelnen Grundstücken als bevorzugte Lösung enthalten sein.</p>	<p>Die Erschließung des Gebietes erfolgte abschnittsweise in den letzten 40 Jahren. Das Wasserleitungsnetz ist bereits aufgebaut. Der Abstand der Löschwasserhydranten ist kleiner 100 m. Die Löschwassermenge wird vor Ort geprüft.</p> <p>Eine entsprechende Regelung wird in den Textteil mit aufgenommen.</p>

			<p>1.2.2 <u>Altlasten</u> Im Bereich des Bebauungsplanes sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster folgende Flächen (Altstandort = AS, Altablagerung = AA, Schadensfall = SF) erfasst:</p> <p>AS Benzstraße 5, Erbach (Objekt-Nr. 00739-000): Auf diesem Standort wurde eine Verunreinigung mit CKW saniert. Nach der Sanierung war im Grundwasser weiterhin eine Belastung mit CKW vorhanden. Der Fall befindet sich gerade in der Überarbeitung (bisherige Bewertung: OU = Orientierende Untersuchung).</p> <p>AS Benzstraße 13, EV-Tankstelle (02893-000): Bewertung: B – Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition: Aufgrund der vor dem bestehenden Gebäude 25 Jahre lang (1974-2006) betriebenen Eigenverbrauchstankstelle bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Durch die Versiegelung der Fläche ist derzeit jedoch keine akute Gefährdung des Grundwassers abzusehen.</p> <p>SF Benzstraße 2, Stahlbau, Teilfläche 1, Erbach (02045-001): Bewertung: K (=Kontrolle) – Gefahrenlage hinnehmbar. Es wurden auf dem Gelände CKW-Belastungen des Grundwassers festgestellt. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die festgestellten Grundwasserbelastungen aus dem Zufluss stammen.</p> <p>AA Daimlerstraße 32, Erbach (00041-000): Bewertung: K – Gefahrenlage hinnehmbar. Bei der Altablagerung wurden erhöhte PAK-Werte festgestellt.</p>	<p>Die Altlastenverdachtsflächen werden in den Lageplan eingetragen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Die Altstandorte AS Heinrich-Hammer-Straße 8-12, Erbach (01680-000), AS Daimlerstraße 3, Erbach (01681-000), AS Benzstraße 3, Metallbearbeitung, AS Liebigstraße 5, Bauunternehmer, Erbach (02898-000), SF Benzstraße 2, Teilfläche 2, AS Benzstraße 4/1, Erbach (02045-002) sind alle auf B – Entsorgungsrelevanz bewertet: bei Arbeiten im Untergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsorgungsrelevantes Material auftritt.</p> <p>Folgende Flächen wurden im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit A = Ausscheiden, Archivieren gekennzeichnet: AS Daimlerstraße 4, Erbach (01682-000), Erbach (02892-000), AS Benzstraße 9, Erbach (01691-000), AS Benzstraße 15, Erbach (01686-000), AS Benzstraße 8, Erbach (01661-000), AS Daimlerstraße 21, Elektrotechnik, Erbach (01677-000), AS Daimlerstraße 32, Tankstelle, Erbach (02626-000) und AA Ablagerung an der Kläranlage, Erbach (01659-000).</p> <p>Bei Fragen zu den obengenannten Flächen erteilt Ihnen Frau Dr. Sigrid Bühler (Tel.: 0731/185-1306, E-Mail: sigrid.buehler@alb-donau-kreis.de) Auskunft.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.1.1 Der Bebauungsplan ist größtenteils aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm entwickelt. Dieser weist für das Plangebiet „GE“ aus. Die zwei künftigen Flächen „SO“ sowie „MI“ sind jedoch nicht im FNP dargestellt. Insbesondere die Größe des künftigen „SO“ erfordert eine Änderung des FNP. Daher ist der</p>	<p>Leider wurde es versäumt den FNP an den Bestand anzupassen. Das SO-Gebiet wird aus dem Verfahren ausgeklammert.</p>
--	--	--	---	--

			<p>FNP im Parallelverfahren zu ändern. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2006 zum Bebauungsplanverfahren „Raitweiden“, Änderung von Gewerbegebiet in Sondergebiet Einzelhandel.</p>	
			<p>2.2 Straßen</p>	
		2.2.1	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich angrenzend an die Landesstraße L 240. Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange werden deshalb vom Regierungspräsidium Tübingen vertreten.</p>	Kenntnisnahme
		2.2.2	<p>Evtl. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße L 240, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Alb-Donau vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt bei der Straßenmeisterei Ulm zu stellen.</p>	wird zugesagt
			<p>2.3 Landwirtschaft</p>	
		2.3.1	<p>Werden Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Erbach verwendet, die nach dem 11. Juni 2013 auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt wurden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 5 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Zur Beurteilung dieses agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebots sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) zu beschreiben.</p>	Die Kompensationsmaßnahmen wurden vor dem 11.06.2013 umgesetzt und auf dem Ökokonto der Stadt Erbach verbucht.
			<p>2.4 Forst, Naturschutz</p>	
			<p><u>Naturschutz</u></p>	
		2.4.1	<p>Die planexterne Ausgleichsmaßnahme (Ziff. 3) ist zur planungsrechtlichen Absicherung in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<i>Die Ausgleichsmaßnahmen werden in den B-Plan mit aufgenommen.</i>

			<p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.5.1 Die Versorgung des vorgesehenen Gebietes mit Trink- oder Betriebswasser ist gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu gewährleisten. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ wird auf das DVGW- Arbeitsblatt W 405 verwiesen.</p> <p>2.5.2 Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung sind generell beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen. Grundwasserentnahmen dürfen zudem nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben werden. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>2.5.3 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Alle Flächen für geplante Grünanlagen und/oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind so zu bearbeiten, dass keine Verdichtungen entstehen. Auf allen zu bebauenden und zu befestigenden Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahme der Oberboden separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und frühest möglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wird zugesagt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--

			<p><u>Gewässer</u> 2.5.4 Der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz 5 m im Innenbereich und 10 m im Außenbereich.</p> <p>2.6 Vermessung 2.6.1 Die Planungsgrundlage im Bereich des Bebauungsplanes entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen ist von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Katastergrundlage wird angepasst</p>
2.	Regierungspräsidium Tübingen	05.08.2016	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>1.</p> <p>Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1.5 soll u.a. ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe“ festgesetzt werden. Zur zulässigen Art der Nutzung ist folgendes festgesetzt:</p> <p><i>„Als Art der Nutzung werden nur Lebensmittelmärkte als Vollsortimenter inklusiv Randsortiment (Non-Food-Artikel) zugelassen. Die Nettoverkaufsfläche für den Einzelhandel darf maximal 1.950 m², für Fachmärkte nicht mehr als 800 m², innerhalb des Plangebietes betragen.</i></p> <p>In Ziffer 2.1.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist folgendes festgesetzt:</p> <p><i>„Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten / Warengruppen gemäß der „Erbacher Liste“ sind unabhängig von der Betriebsgröße im gesamten Plangebiet nicht zulässig.“</i></p>	<p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen geringfügig Anpassungen (Anbauverbot zu L 1240) am bestehenden Plan vorgenommen werden. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren. Das ausgewiesene Sondergebiet wurde bei der letzten B-Planänderung im Jahre 2007 festgesetzt. Die B-Planänderung wurde mit Erlass des Landratsamtes vom 06.06.2007 genehmigt und mit der Bekanntmachung am 14.06.2007 rechts-wirksam. Mit der vorliegenden B-Planänderung kann das SO-Gebiet nicht aufgehoben werden, da auf dem Gebiet bereits Märkte mit der entsprechenden Größe entstanden sind. Die Stadt müsste mit erheblichen Entschädigungen von Vermögensnachteilen rechnen.</p> <p>Nach entsprechender Abwägung hat sich die Stadt Erbach nun entschlossen, diesen Bereich aus dem vorliegenden Änderungsverfahren auszusparen. An dieser Stelle hat sie keinerlei eigenen Intensionen für eine bauleitplanerische Veränderung.</p>

		<p>2.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Gemäß Plansatz 3.3.7.2 (Z) des LEP 2002 sollen Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Warensortimenten vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1.5 werden Lebensmittelmärkte als Vollsortimenter bis zu einer Nettoverkaufsfläche von 1.950 m² zugelassen. Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich jedoch nicht um einen städtebaulich integrierten Standort i. S. d. Plansatzes 3.3.7.2 (Z) des LEP 2002. Demnach verstößt Ziffer 2.1.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen gegen das Ziel 3.3.7.2 des LEP 2002. Der Bebauungsplan ist somit nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Daher bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 2.1.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Nettoverkaufsfläche für Fachmärkte nicht mehr als 800 m² betragen darf. Dies widerspricht den Festsetzungen in derselben Ziffer, wonach nur Lebensmittelmärkte als Vollsortimenter zugelassen werden sollen.</p> <p>Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des BVerwG die durch Bebauungsplan erfolgte Festsetzung einer baugebietsbezogenen, vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig ist (BVerwG, Urteil v. 03.04.2008, Az.: 4 CN 3/07, Leitsatz 1 und juris Rn 16f.). Die planungsrechtliche Festsetzung unter Ziffer 2.1.5 ermöglicht gemäß seinem Wortlaut die Ansiedlung mehrerer Lebensmittelmärkte als Vollsortimenter bis zu einer Nettoverkaufsfläche von insgesamt 1.950 m². Damit handelt es</p>	<p>Wird durch die Planänderung aufgehoben</p>
--	--	---	---

			<p>sich um eine solche vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenze, die nach der Rechtsprechung des BVerwG unzulässig ist.</p> <p>Da von Seiten der Stadt Erbach momentan auch eine Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Fachmarktzentrum an der Heinrich-Hammer-Straße angedacht ist, regt die höhere Raumordnungsbehörde bei der Stadt Erbach an, die raumordnungsrechtliche Problematik und evtl. Lösungsmöglichkeiten für die beiden Bebauungspläne in einem gemeinsamen Termin unter Beteiligung des Regionalverbandes Donau-Iller und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu besprechen.</p> <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p><u>Anbauverbot</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommu-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	----------------------

			<p>ner Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Stadt / Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwGE v. 30.05.1997 DVBl. 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Stadt / Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwGE v. 16.12.1988, E 81, S. 111, 113, 118).</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage</p> <p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p> <p>1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaube-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>schränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p> <p>In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt / Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern (BVerwGE v. 30.05.97, DVBl. 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Stadt / Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs. 4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG).</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Die L 240 ist zum Ausbau vorgesehen. Konkrete Ausbaupläne liegen noch nicht vor.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p><u>Zum Entwurf:</u></p> <p>3.1. Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</p> <p>Gegen die entlang der L 240 außerhalb der zur Er-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	----------------------

			<p>schließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 09.05.2016 eingetragenen Baugrenzen im Abstand von 15,0 m zum Fahrbahnrand bestehen keine Bedenken.</p> <p>Untergeordnete Bauteile und Vorbauten sind dort ebenfalls unzulässig.</p> <p>3.2. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p><u>Nebenanlagen</u></p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden.</p> <p><u>Werbeanlagen</u></p> <p>In den Bebauungsplan ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 10 Baugesetzbuch das Verbot der Aufstellung von freistehenden Anlagen der Außenwerbung in einem Abstand bis 20,0m zum Fahrbahnrand der Landesstraße aufzunehmen.</p> <p>3.3. Zufahrten und verkehrliche Erschließung</p> <p>Gegen die geplante bzw. bereits vorhandene Erschließung des Gebietes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Weitere unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Landesstraße L 240 werden nicht gestattet.</p> <p>Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei einer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden angepasst</p> <p>wird zugesagt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---

			<p>künftigen Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann. Der Verkehr muss über die bestehende Zufahrt abgewickelt werden. Die Planung ist entsprechend darauf abzustimmen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>3.4. Entwässerung</p> <p>Der Landesstraße L 240 sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>3.5. Kosten für Immissionsschutz</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen - in einem Abstand von lediglich 15,0 m zum Fahrbahnrand - werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p> <p>3.6. Vermeidung von Blendwirkung</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sind blendfrei zur Landesstraße L 240 hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen bzw. Blendschutzeinrichtungen anzubringen.</p>	<p>wird zugesagt</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird im Text mit aufgenommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>3.7. Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p>Im Bereich des Straßenkörpers der Landesstraße L 240 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der L 240 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Alb-Donau-Kreis vorgenommen werden.</p> <p>3.8. Überarbeitung des Bebauungsplanes</p> <p>Die Stadt Erbach wird gebeten, den Bebauungsplan auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme aufzustellen und ihn danach der Straßenbauverwaltung zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Es wird an dieser Stelle auch auf den bereits geführten Schriftverkehr von Januar 2009 verwiesen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p> <p>III. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan „Raitweiden-Neufassung 2013“ bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist. Darüber hinaus befinden sich Teile des Bebauungsplans im sog. „Geschützten Bereich bei HQ100“. Dies bedeutet, dass sollte die maßgebliche Hochwasserschutzeinrichtung in diesem Bereich bei einem HQ100 versagen, wären diese Gebiete bereits bei einem HQ100 betroffen.</p> <p>Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/kH1b).</p> <p>Im Unterschied zu einem festgesetzten Überschwem-</p>	<p>wird zugesagt</p> <p>wird zugesagt</p>
--	--	--	--	---

		<p>mungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden oder bei HQ100 geschützt sind grundsätzlich möglich.</p> <p>Auch hier sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung Beachtung finden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.</p> <p>Im Internet sind dazu unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter Veröffentlichungen) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK als Shape-Datei können bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sollen nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan übernommen und in der Legende auch dargestellt werden. Dies wird auch für die bei HQ100 geschützten Gebiete empfohlen.</p> <p>Rückfragen bitte an: <i>Regierungspräsidium Tübingen</i> <i>Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz</i> <i>Donau-Iller</i> <i>Konrad-Adenauer-Str. 20</i> <i>72072 Tübingen</i> <i>Telefon: 07071 / 757-3734</i> <i>E-Mail: alexander.reiss@rpt.bwl.de</i></p>	<p>Die Risikogebiete werden in den Lageplan mit aufgenommen. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung mit aufgenommen.</p>
--	--	---	---

3	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	01.08.2016	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalflege:</u></p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich eines ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG. Beim Kiesabbau kam im Bereich der Seenplatte und auch später bei Baumaßnahmen ein vielfältiges Fundspektrum vorgeschichtlicher Zeitstellung zu Tage, das auf einen ehemaligen Donauübergang mit wahrscheinlich ausgeprägten Siedlungstätigkeiten in der Nähe schließen lässt. Bei Bodeneingriffen ist daher dringlich mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollten im Zuge der Planungen Leitungs- und Wegebaumaßnahmen, Neubauten oder sonstige flächige Erdbaumaßnahmen notwendig werden, regen wir regen Folgendes an:</p> <p><i>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, werden frühzeitig im Vorfeld der Maßnahmen archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) empfohlen.</i></p> <p>Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Empfehlung wird mit aufgenommen.</p>
---	---	------------	--	--

		<p>rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um Übernahme dieser Hinweise in die Planunterlagen.</p> <p>Bezüglich weiterer Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Doris Schmid (Tel. 07071 / 757-2415, mailto: doris.schmid@rps.bwl.de)</p>	<p>wird zugesagt</p>
--	--	--	----------------------

4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	EnBW/Netze BW GmbH	08.08.2016	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich viele Leitungen und Anlagen von uns. Aufgrund der Größe des Gebietes verzichten wir auf eine Zusendung von Leitungsplänen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Sollten jedoch Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden Verträgen.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Planauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53-2230 Telefax: +49 7351 53-2135 E.Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	wird zugesagt
6.	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	11.07.2016	<p>Gegen das Verkehrskonzept 2030 des Büros Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH mit Untersuchung einer Verbindungsstraße zwischen Benzstraße und der Daimlerstraße, bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eigene Maßnahmen werden von den Stadtwerken in dieser geplanten Straßenverbindung, die später auch den mittleren Abschnitt der Heinrich-Hammer-Straße entlasten soll mit aktuellem Kenntnisstand nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

7.	Unitymedia	20.07.2016	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Deutsche Telekom	09.08.2016	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Bereich befinden sich TK-Linien der Telekom, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese befinden sich im gesamten Bereich des Bebauungsplanes (siehe beiliegender Lageplan). Unsere Leitungen liegen gewöhnlich auf einer Tiefe von ca. 0,60m und im öffentlichen (Gehsteig-)Bereich.</p> <p>Bezüglich der Verbindungsstraße Daimlerstraße-Benzstraße: Südlich des Kreisverkehrs haben wir einen Kabelverzweiger stehen, von dem eine erdverlegte Leitung weg geht. Diese wechselt nach ca. 65m auf eine oberirdische Leitung und versorgt mehrere bestehende Anschlüsse am See. Sollten Umlegungen oder Änderungen notwendig sein, sind die entstehenden Kosten vom Auslöser zu tragen. Zur genauen Ortung unserer Leitungen empfehlen wir bauseits Suchschlitze zu tätigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 22 Ulm, PB 5 Olgastraße 63 89073 Ulm oder Telefon (0731) 100-84721.</p> <p>Wir bitten Sie der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme unseren aktuellen Leitungsbestand</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

			über unsere zentrale Trassenauskunft Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu erheben.	
9.	IHK	29.07.2016	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans folgende Anmerkungen:</p> <p>Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt Erbach, durch die neue Überplanung langfristig die Innenstadt zu stärken. Der Weg, dies mit einer Liste innenstadtrelevanter Sortimente zu unterstützen hat sich in den meisten Städten und Gemeinden schon lange bewährt.</p> <p>Bei der planungsrechtlichen Festsetzung ist aus unserer Sicht der Punkt 2.1.5.1 unklar definiert.</p> <p>So wird von einer ausschließlichen Nutzung von Lebensmittel Vollsortimentern gesprochen. Unklar ist, ob sich dies auf das gesamte Sondergebiet bezieht.</p> <p>Es wird von einer Nettoverkaufsfläche von 1.950 m² für Einzelhandel gesprochen. Diese ist jedoch nur die Fläche für den Lebensmittel-Vollsortimenter. Dabei sollte ein maximaler Flächenanteil der Randsortimente Lebensmittel-einzelhandel (LEH) definiert werden.</p> <p>Die Gesamt Einzelhandelsfläche im Sondergebiet ist nicht aufgeführt, damit ist die Summe der Fachmärkte < 800 m² oder des LEH nicht erkennbar. Da es sich bei den Fachmärkten um eine Agglomeration handelt, sollte die Gesamtverkaufsfläche der Fachmärkte beziffert werden.</p> <p>Wenn die Sortimente der Erbacher Liste für künftige Mieter ausgeschlossen werden sollen, empfehlen wir im Anhang die derzeitigen Betriebe mit Bestandsschutz aufzuführen.</p> <p>Die Erbacher Liste enthält viele Sortimentsteile, die im Sortiment des 1,-€ Ladens enthalten sind. Daher gibt es unterschiedliche Sichtweisen zu dieser Branche. Um spä-</p>	<p>Die Regelungen wurden durch die Umplanung aufgehoben.</p> <p>Derzeitige Betriebe haben Bestandsschutz. Bei Nutzungsänderungen und Umbauten wird diese aber erlöschen.</p>

			tere Diskussionen zu vermeiden sollte im Vorfeld geklärt werden, wie das Sortiment bei einem eventuellen Mietnachfolger der gleichen Branche gesehen wird.	
10	Handwerkskammer Ulm	08.08.2016	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Nachbarschaftsverband Ulm		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionalverband Donau-Iller	04.08.2016	<p>Die vorgelegten Planunterlagen sehen einen Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel gemäß der Erbacher Liste vor. Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt diese Vorgehensweise ausdrücklich. Gemäß dem regionalen Einzelhandelskonzept trägt dies dazu bei, den zentralörtlichen Versorgungsbereich der Stadt Erbach zu stärken.</p> <p>Die Ziffer 2.1.5.1 der textlichen Festsetzungen bedarf einer eindeutigen Formulierung. Einerseits sollen nur Lebensmittelvollsortimenter zugelassen werden, andererseits werden Verkaufsflächenobergrenzen für Fachmärkte definiert. Unklar bleibt auch, ob sich die maximale Verkaufsfläche von 800 m² auf die Summe der Verkaufsflächen aller Fachmärkte beziehen soll oder die Verkaufsflächenobergrenze jeweils einzelner Fachmärkte. Angesichts des derzeitigen Bestandes erscheint die gewollte Zielsetzung in Übereinstimmung mit regionalplanerischen Vorgaben. Die Umsetzung in die planungsrechtlichen Festsetzungen ist jedoch noch zu konkretisieren, um ungewollte Entwicklungen zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit des großflächigen Lebensmittelvollsortimenters verweisen wir auf die geführten Abstimmungsgespräche und die Bauleitplanverfahren zu dieser Sache aus den Jahren 2006/2007 und erheben keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelungen wurden durch die Umplanung aufgehoben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	Deutsche Bahn AG	26.07.2016	Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingun-	

		<p>gen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene „Südbahn“ ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist beantragt und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 23. Januar 2012 eine Veränderungssperre nach § 19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.</p> <p>Im Zuge der Planfeststellung wurden die bestehenden Nutzungen aus immissionsrechtlicher Sicht beurteilt. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen ergab sich hierbei allerdings nicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der eingetretenen Veränderungssperre, für die hinzukommende/geänderte Bebauung keine immissionsrechtlichen Ansprüche an den Bau und den Betrieb der beantragten Bahnanlage geltend gemacht werden können. Die dadurch entstehenden Immissionen sind zu dulden. Sofern hier Maßnahmen zu ergreifen sind, sind diese auf Kosten des Eigentümers durchzuführen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der</p>	
--	--	---	--

		<p>Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechend Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit empfehlen wir, das zu bebauende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB-Richtlinie 997.0204 (20) mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebes zu beachten. Da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zu übersenden und uns an dem Verfahren weiter-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet tangiert nur indirekt in einem Mindestabstand von ca. 25m die Bahnanlagen. Planungsrechtlich wurde in dem westlichsten Teil des Plangebietes lediglich der bestehende Rechtszustand abgebildet.</p>
--	--	--	--

			hin zu beteiligen.	
14.	Öffentlichkeit	27.07.2016	<p>Vom Eigentümer des Flst. 1207 wurden folgenden Einwendungen abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Bau der Verbindungsstraße käme es zu einer Beeinträchtigung seines Flst. 1207 2. Durch den möglichen Bau dieser Verbindungsstraße ist keine notwendige Verkehrsfunktion ersichtlich. 3. Infragestellung der Änderung und Neuaufstellung des B-Planes Raitweiden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB 	<p>Die Straße ist von dem Flst 1207 durch einen ca. 10m breiten Grünstreifen abgetreten. Eine Beeinträchtigung während des Baus kann dadurch ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der Straße wird dadurch reduziert. Bisher war für diesen Bereich eine Grünfläche festgesetzt. An die festgesetzte Grünfläche schließt eine Gewerbefläche auf der Lärmemissionen von bis zu 65 db(A) am Tag ausgehen können. Das Verkehrskonzept 2030 des Büros Dr. Brenner vom 13.11.2015 prognostiziert für den Straßenabschnitt ein Verkehrsaufkommen von ca. 300 Kfz/24h. Der Verkehrslärm dieser Fahrzeuge, welcher an der Grundstücksgrenze des Flst. 1207 und 1209 ankommt liegt unter den zulässigen Werten für ein Kleinsiedlungsgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet. Somit ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Mit dem Bau der Verbindungsstraße wird die Daimlerstraße bis zur Benzstraße durch gebunden. Die Daimlerstraße ist momentan eine Sackgasse. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sieht am Ende von Stichstraßen Wendeanlagen vor – oder sogenannte Überläufer mit denen Straßen durch gebunden werden. Durch die Verbindungsstraße wird die Daimlerstraße besser und direkt an das übergeordnete Straßennetz (L1240) angebunden. Umwege und Mehrverkehr kann dadurch vermieden werden. Zudem kann bei Bedarf ein ÖPNV-Netz aufgebaut werden.</p> <p>Durch die geplanten Verbindungsstraße werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Somit ist eine B-Planänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zulässig. Dies wurde auch bei einem Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt bestätigt.</p>

Aufgestellt: Ulm, 02.02.2017 – rsc/mfi

INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH